

– Exposé –

des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

„Beitritt der EU zur EMRK und der dabei eingeführte Mitbeklagtenmechanismus“

bei Prof. DDr. **Christoph GRABENWARTER**,
an der Wirtschaftsuniversität Wien –
Institut für Europarecht und Internationales Recht

vorgelegt ursprünglich am 28. Mai 2012,
unter Betreuung von Prof. Wolf OKRESEK †
erneut vorgelegt am 14. April 2014,
bei der Betreuungsübernahme durch Prof. Christoph GRABENWARTER

von

Mag.iur. **Michal KIANIČKA**

Matr.Nr. 0301116

Inhaltsverzeichnis

<i>Aktualisierung – April 2014</i>	3
I. Thema der Arbeit	4
A. Einführung.....	4
B. Ausgangspunkte	5
C. Methoden und Ziel der Arbeit.....	6
II. Inhalt der Arbeit	7
A. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis	7
B. Erläuterung des Inhaltsverzeichnisses	8
III. Arbeitsschritte und zeitlicher Rahmen.....	9
IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis	11
C. Monographien und Lehrbücher	11
D. Artikel, Beiträge und Vorträge.....	11
E. Sonstige Materialien.....	15
F. Judikatur	16

Aktualisierung – April 2014

Dieses Exposé entspricht inhaltlich jenem, welches ich nach dem Abschluss der Dissertationsvereinbarung mit Herrn Prof. Wolf Okresek in Mai 2012 vorgelegt habe und welches damals auch genehmigt wurde. Leider ist es mir nicht gelungen die Dissertation unter seiner Leitung fertigzustellen, weil er am 1. Jänner 2014 völlig unerwartet verstorben ist. Unter seiner Leitung und dank seiner Geduld habe ich allerdings einen Teil der Arbeit verfasst und möchte sie nun fertigschreiben, auch wenn das von mir ursprünglich vorgesehen Termin nicht mehr eingehalten werden kann. An dieser Stelle danke ich Herrn Prof. Christoph Grabenwarter, welcher sich bereit erklärt hat die Betreuung nach Prof. Okresek zu übernehmen und hat ebenfalls zugestimmt, das Exposé bei der notwendigen erneuten Vorlage, abgesehen von dieser kurzen Aktualisierung, unverändert zu lassen.

Wäre dies nicht der Fall, so müsste ich das Exposé natürlich um neuste Entwicklungen aktualisieren. So hat sich zB der Entwurf des Beitrittsabkommens in einiger Hinsicht geändert, was auch auf die Struktur der Dissertation ihren Einfluss hatte. Genauso ist der EuGH bereits ersucht worden den Entwurf des Beitrittsabkommens auf seine Vereinbarkeit mit dem EU Recht zu prüfen. Eine mündliche Verhandlung findet demnächst, Anfang Mai statt und wird durch das Plenum des EuGH entschieden. Daran merkt man, wie wichtig das Thema dem Höchstgericht der EU ist. Schließlich sind mehrere neue literarische Abhandlungen des Themas dazugekommen, welche die Literaturliste verlängert hatten. Dies sind aber bereits die Ergebnisse meiner Forschung. Anstatt sie in das Exposé einzuarbeiten, welches eigentlich die Grundlage für ihre Gewinnung war, werde ich sie in der Dissertation verwerten.

Ich habe nun vor die Dissertation bis September 2014 fertig zu schreiben und sie abzugeben.

I. Thema der Arbeit

A. Einführung

Seit 1970 liegt die Idee des Beitritts der EU zur EMRK auf dem Tisch.¹ Vom EuGH wurde jedoch 1996 im Gutachten 2/94² das Fehlen entsprechender Kompetenz der EG festgestellt³. Durch den Reformvertrag von Lissabon ist im Art 6 Abs 2 EUV die notwendige explizite Grundlage geschaffen worden⁴ und die Literatur spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer Pflicht zum Beitritt⁵. Auch die EMRK selbst steht dem Beitritt der EU nun offen.⁶

Der Beitritt selbst bildet jedoch ein äußerst komplexes Fragenpensum. Im Oktober 2011 wurde vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (CDDH) ein Entwurf des Beitrittsabkommens zusammen mit Erläuterungen veröffentlicht.⁷ Die Dokumente wurden zwischen Juli 2010 und Juni 2011 von einer Expertengruppe⁸ in acht Arbeitssitzungen erarbeitet. Derzeit werden die Dokumente auf der EU-Ebene diskutiert. Vor der Unterzeichnung des Beitrittsabkommens muss natürlich im

¹ CDDH(2011)009, Appendix, III., Rz 2.

² EuGH, Gutachten 2/94, *Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, 28 März 1996, Slg 1996, I-1759.

³ Ibid., Rz 36.

⁴ Art 6 Abs 2 EUV lautet: „Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union“.

⁵ Lock, *EU Accession to the ECHR: Implications for the Judicial Review in Strasbourg*, S. 777; Obwexer, *Beitritt der EU zur EMRK*, S. 1029; vgl auch CDDH(2011)009, Appendix, III., Rz 2.

⁶ Nachdem Russland nach langem Zögern am 18. Februar 2010 das Protokoll Nr. 14 zur EMRK ratifiziert hat, trat dieser am 01. Juni 2010 in Kraft und änderte Art 59 Abs 2 EMRK, der nun lautet: „Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten“.

⁷ CDDH(2011)009, Appendix.

⁸ Diese informelle Arbeitsgruppe beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (CDDH-UE) bestand aus 14 Experten – 7 aus EU Mitgliedern und 7 aus nicht EU Mitgliedern des Europarats.

Hinblick auf seinen Wortlaut auf der politischen Ebene eine Einigung erzielt werden, und zwar nicht nur innerhalb der EU, sondern unter allen 47 Vertragsparteien der EMRK. Ebenso wird der Finalentwurf von der Europäischen Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union (GHEU) zur Begutachtung vorgelegt und sein Gutachten abgewartet. Sollte es danach zu einer Unterzeichnung kommen, so darf dies erst nach einem einstimmigen Ratsbeschluss geschehen.⁹ Darüber hinaus muss nach der Unterzeichnung jeder EU Mitgliedsstaat eine Ratifikation vornehmen.¹⁰

Die zu verfassende Dissertation soll sich auf ein im derzeitigen Entwurf des Beitrittsabkommens vorgesehenes prozessuales Novum konzentrieren – den vollkommen neuen „Mitbeklagtenmechanismus“, welcher auch „Co-Verteidigung“ genannt wird.¹¹

B. Ausgangspunkte

Der Mitbeklagtenmechanismus soll, sehr grob gesagt, dann zur Anwendung kommen, wenn in einem Verfahren vor dem EGMR das Recht der EU im Spiel sein wird. Die EU und ein oder mehrere Mitgliedsstaaten sollen in solchem Verfahren gemeinsam auftreten und ein Urteil des EGMR soll für sie eine unteilbare Bindung entfalten.¹² Die Erfindung des Mitbeklagtenmechanismus ist von zwei Gruppen von Ausgangspunkten geprägt.

Was die erste Gruppe der **rechtsdogmatischer Vorgaben** betrifft, so muss im Hinblick auf den Beitritt ein zufriedenstellendes Zusammenspiel von EU-Recht und EMRK System erzielt werden. Dabei dürfen Zuständigkeiten der EU und Befugnisse

⁹ Art 218 Abs 8 AEUV.

¹⁰ Ibid.

¹¹ Vgl *Kohler/Malferrari*, Um letzte und vorletzte Worte: Zum geplanten Zusammenwirken von EGMR und EuGH nach dem Beitritt der EU zur EMRK, S. 850; vgl auch *Schilling*, Der Beitritt der EU zur EMRK – Verhandlungen und Modalitäten, S. 88.

¹² CDDH(2011)009, Appendix, III., Rz 54.

ihrer Organe nicht verändert werden und es muss die Erhaltung der besonderen Merkmale der EU und des EU-Rechts garantiert werden.¹³ Gleichzeitig darf der Beitritt nicht nur pro-forma geschehen und wenn durch den EGMR eine Grundrechtsverletzung festgestellt wird, soll sein Urteil entsprechende Wirkungen gegenüber der tatsächlich verantwortlichen Entität – sei es die EU oder ein oder mehrere ihrer Mitgliedsstaaten – entfalten.

Aus der zweiten Gruppe der **rechtspolitischen Überlegungen** kann in etwa das Argument erwähnt werden, dass der Beitritt der EU zur EMRK keinerlei negative Auswirkungen auf die Position des Beschwerdeführers in Straßburg haben darf.¹⁴

C. Methoden und Ziel der Arbeit

Auf den ersten Blick scheint der Mitbeklagtenmechanismus als gewisse Form der Streitgenossenschaft den oben erwähnten Vorgaben Rechnung getragen zu haben. Gleichzeitig bringt er aber Fragen mit sich. **Ziel dieser Arbeit** ist es sich mit diesen Fragen systematisch und möglichst abschließend auseinanderzusetzen und entsprechende Antworten zu formulieren. Da die potentiellen Probleme nicht nur theoretisch sondern auch äußerst praxisrelevant sind, werden die praktischen Auswirkungen immer mitbetrachtet und mitbeurteilt.

Als **Untersuchungsmaterial** wird vor allem Folgendes verwendet: (i) Dokumente der Expertengruppe CDDH-UE, (ii) Entwurf des Beitrittsabkommens samt Erläuterungen, (iii) allfällige Unterlagen, die aus weiterer Diskussion des Entwurfs hervorgehen werden, (iv) einschlägige Literatur und selbstverständlich (v) relevante Judikatur sowohl des EGMR als auch des GHEU.

¹³ Protokoll Nr. 8 zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, ABl C 2010/83, 273; vgl auch Art 6 Abs 2 Satz 2 EUV.

¹⁴ Vgl zB NHRI Stellungnahme an CDDH-UE vom 03. Dezember 2010 – NGOs' Perspective on the EU Accession to the ECHR: The Proposed Co-respondent Procedure and Consultation with Civil Society; vgl auch CDDH(2011)009, Appendix, III., Rz 34.

Im Hinblick auf die **Relevanz der Arbeit** gilt, dass der Beitritt der EU zur EMRK nicht nur unter den Staaten sondern auch in der Literatur intensiv diskutiert wird. Dennoch wurden einige Aspekte, die Gegenstand dieser Dissertation sein sollten, nicht bzw nur teilweise untersucht und besprochen. Gerade deshalb kann nicht geleugnet werden, dass eine tiefere und systematische Untersuchung des Mitbeklagtenmechanismus **ein Anliegen der Forschung sein sollte**. Was die unsichere Zukunft des heute vorliegenden Entwurfs des Beitrittsabkommens betrifft, so ist zweierlei hervorzuheben: Erstens, selbst wenn der heute diskutierte Entwurf in irgendeinem Stadium gestoppt werden sollte, würde der Beitrittsprozess höchstwahrscheinlich wieder von vorne anfangen. Es kann kaum davon ausgegangen werden, dass das Ziel des Beitritts der EU zur EMRK gänzlich aufgegeben würde. Zweitens wird es jedenfalls notwendig sein die Verfahrensteilnahme und die Urteilsfolgen im Hinblick auf die EU zu lösen.

II. Inhalt der Arbeit

A. Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
 - A. Beitritt der EU zur EMRK
 - 1) Hintergrund und Geschichte der Beitrittsbemühungen
 - 2) Gegenwart und Ausblick
 - B. Allgemeines zum Mitbeklagtenmechanismus
 - 1) Rechtsdogmatische Vorgaben
 - 2) Rechtspolitische Überlegungen
 - 3) Alternativen im Rückblick
- II. Auslösung des Mechanismus
 - A. Denkbare Fallkonstellationen
 - B. Antragstellung
 - 1) Zeitpunkt
 - 2) Recht oder Pflicht?
 - 3) [Detailfragen]
 - C. Antrags erledigung
 - 1) Stellung anderer Verfahrensbeteiligten
 - 2) Erledigungsmöglichkeiten und Handlungsspielraum des EGMR
 - 3) [Detailfragen]
- III. Verurteilungsfolgen und Urteilsdurchführung
 - A. Relevanz der Frage
 - B. Rolle des EGMR

- C. EU-internes Prozedere
 - 1) Bestimmung des Verantwortlichen
 - 2) Konfliktregelung
- IV. Gegenprobe – bisherige relevante EGMR-Fälle mit EU-Rechtsbezug
- V. Schlussfolgerung

B. Erläuterung des Inhaltsverzeichnisses

Beim **Kapitel I.** – *Einleitung* – soll auf Teil I. dieses Exposé verwiesen werden. Zusätzlich dazu werden auch mögliche Alternativen zum Mitbeklagtenmechanismus erläutert, die vorgeschlagen und diskutiert wurden.

Im **Kapitel II.** – *Auslösung des Mechanismus* – wird es darum gehen, wann, wie und unter welchen Bedingungen die EU oder einer oder mehrere ihrer Mitgliedsstaaten zum Mitbeklagten vor dem EGMR werden. Vor allem wird erläutert, für welche Fallkonstellationen der Mitbeklagtenmechanismus gedacht wurde und wie es funktionieren soll. **Prozessuale Nuancen** werden auch erklärt, zB wann ein Antrag gestellt werden soll. Auch komplexere Fragen werden behandelt. Beispielsweise gilt heute als herrschende Meinung, dass niemand (sowohl die EU als auch die MS) dazu gezwungen werden kann, einem Verfahren als Mitbeklagter beizutreten. Inwiefern ändert sich die Situation aber, wenn man die dem EU-Recht eigene **Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit**¹⁵ mitbetrachtet? Schließlich wird die **Rolle des EGMR** bei der Antragsstellung und bei der Antrags erledigung untersucht. Behandelt wird vor allem, ob und wie der EGMR *ex offio* tätig werden soll, wenn entsprechender Antrag nicht kommt oder ob er nein sagen kann, wenn ein entsprechender Antrag kommt.

Man muss sich dann ebenfalls fragen, was passiert, wenn der Mitbeklagtenmechanismus ausgelöst wird und der EGMR in seinem Urteil eine Verletzung eines Grundrechts feststellt. Genau das soll Gegenstand von **Kapitel III.** – *Verurteilungsfolgen und Urteilsdurchführung* – sein. Es ist klar, dass ein solches EGMR Urteil von den unterlegenen Parteien durchgeführt werden muss.¹⁶ Der EGMR

¹⁵ Art 4 Abs 3 EUV.

¹⁶ Art 46 EMRK.

wird aber auf eine Verantwortungsaufteilung zwischen der EU und einem oder mehreren beteiligten EU Mitgliedsstaaten verzichten, denn genau das soll im Hinblick auf die Autonomie des EU-Rechts durch die Einführung des Mitbeklagtenmechanismus vermieden werden¹⁷. Es müssen deshalb entsprechende EU-interne Mechanismen einschließlich eines adäquaten Streitbeilegungsmechanismus zur Verfügung stehen. Existierender rechtlicher Rahmen in der EU soll auf seine Eignung untersucht werden. Falls seine Nichteignung in irgendeinem Aspekt festgestellt wird, werden entsprechende Lösungsvorschläge formuliert.

Im **Kapitel IV.** – *Gegenprobe – bisherige EGMR-Fälle mit EU-Rechtsbezug* – wird dann schließlich eine Gegenprobe unternommen. Analysiert wird, welche Fälle mit EU-Rechtsbezug aus der bisherigen Judikatur des EGMR für den Mitbeklagtenmechanismus geeignet wären. Allfällige Lücken sollten identifiziert werden und, falls möglich, Lösungsvorschläge sollten vorgelegt werden.

Kapitel V. wird entsprechend seinem Namen eine Schlussfolgerung, dh eine Gesamtwertung der untersuchten Problematik enthalten.

III. Arbeitsschritte und zeitlicher Rahmen

Der Dissertant hat im Sommersemester 2010 und 2011 die Pflichtfächer gem. § 4 Abs 1 lit a) und b) des Studienplans absolviert. Ebenfalls hat er sich bereits mit dem Thema des Beitritts der EU zur EMRK im Sommersemester 2011 im Rahmen des Seminars „*Advanced research seminar in international dispute settlement*“ auseinandergesetzt. Zu erwähnen ist auch die Teilnahme an der von der ERA organisierten Konferenz „*EU Accession to the European Convention on Human Rights*“ am 30. Januar 2012 in Brüssel.

Die untersuchte Problematik entwickelt sich laufend, was natürlich Tempo und Ausgang der Forschungstätigkeit wesentlich beeinflussen kann und den Dissertanten

¹⁷ CDDH(2011)009, Appendix, III. [54]; vgl auch *Lock*, *Walking on a Tightrope: The Draft Accession Agreement and the Autonomy of the EU Legal Order*, S. 18-19; vgl auch *Grousso/Lock/Pech*, *Legal Assessment of the Draft Accession Agreement*, S. 233.

dazu zwingen wird dauernd neuste Entwicklungen zu verfolgen. Erstellung eines genau strukturierten Zeitplans im Vorhinein ist deshalb äußerst schwierig. Sehr grob kann aber der unten angeführte zeitliche Rahmen abgeschätzt werden. Zwischen dem Dissertanten und dem Betreuer werden Besprechungen stattfinden – je nach Bedarf, aber möglichst regelmäßig. Die Fortschritte werden durch den Dissertanten laufend dokumentiert und zumindest halbjährlich summarisch in Form eines Berichts zusammengefasst und der Dissertationsvereinbarung als Anhang beigelegt.

– **April 2012**

- Vorstellung des Dissertationsvorhabens im Rahmen eines Seminars
- Fortsetzung des teilweise bereits erfolgten intensiven Literaturstudiums
- Verfolgung neuester Entwicklungen
- Teilnahme an relevanten Konferenzen und Workshops (wenn möglich, privat finanziert)
- Verfassen von Kapitel I.
- Grobverfassen von Kapiteln II., III. und IV.

– ***falls möglich*** – **Abwarten des Finalentwurfs des Beitrittsabkommens, welcher dem GHEU zur Begutachtung vorgelegt wird**

- Überarbeitung und Finalverfassen von Kapiteln II., III. und IV.
- Überarbeitung und Abschluss der gesamten Arbeit

– **voraussichtlich Ende 2013: Abgabe der Dissertationsarbeit**

IV. Vorläufiges Literaturverzeichnis

C. Monographien und Lehrbücher

Winkler, Sebastian, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention (2000)

Grabenwarter, Christoph / Pabel, Katarina, Europäische Menschenrechtskonvention⁵ (2012)

D. Artikel, Beiträge und Vorträge

Banaszak, Boguslaw, Europäische Grundrechte-Charta aus der Sicht eines Skeptikers, Vortrag bei der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 19. 11. 2008 im Stadtensatssitzungssaal des Wiener Rathauses, JBl 2010, 39

Berger, Maria, Die Grundrechtecharta in der Rechtsprechung des EuGH, ÖJZ 2012/21

Berka, Walter, Grundrechtsschutz durch EuGH und EGMR – Konkurrenz oder Kooperation? Zum “Ja, aber-Beschluss” des EGMR in der Rechtssache Bosphorus, ÖJZ 2006/57

Gragl, Paul, Eine kritische Darstellung zum Spannungsfeld von effektivem Rechtsschutz und Rechtsautonomie der EU, juridikum 2011, 178

Groussot, Xavier / Lock, Tobias / Pech, Laurent, EU Accession to the European Convention on Human Rights: a Legal Assessment of the Draft Accession Agreement of 14th October 2011, European issues, 218,. Verfügbar unter http://www.robertschuman.eu/doc/questions_europe/qe-218-en.pdf

Harpaz, Guy, The European Court of Justice and its Relations with the European Court of Human Rights: the Quest for Enhanced Reliance, Coherence and Legitimacy, CMLR 2009/1, 105

Hoffmeister, Frank, Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirket v. Ireland. App. No. 45036/98, The American Journal of International Law, 2006/2, 442.

Hummer, Waldemar, EU unterwirft sich externer Grundrechtskontrolle, Die Presse 2010/19/03

Hummer, Waldemar, Der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar für EU-Infothek, 15. November 2011, verfügbar unter <http://www.eu-infothek.com/article/der-beitritt-der-europaeischen-union-zur-europaeischen-konvention-zum-schutz-der-menschenrec>

Hummer, Waldemar, Der Beitritt der EU zur EMRK - Notwendige Änderungen und Anpassungen (Teil2), Kommentar für EU-Infothek, 22. November 2011, verfügbar unter <http://www.eu-infothek.com/article/der-beitritt-der-eu-zur-emrk-notwendige-aenderungen-und-anpassungen-teil2>

Jacobs, Francis G., Note on the topic Accession of the European Union to the European Convention on Human Rights, Hearing organised by the Committee on Legal Affairs and Human Rights in Paris on 11 September 2007, verfügbar unter <http://www.statewatch.org/news/2007/sep/jacobs-eu-echr.pdf>

Jacobs, Francis G., The European Convention on Human Rights, The EU Charter of Human Rights and The European Court of Justice, in: *Ingolf Pernice/Juliane Kokott/Cheryl Saunders* (eds.): *The Future of the European Judicial System in a Comparative Perspective* (Nomos 2006), 291.

Ketvel, Maria-Gisella Garbagnati, The Jurisdiction of the European Court of Justice in Respect of the Common Foreign and Security Policy, *The International and Comparative Law Quarterly* 2006/1, 77.

Klingenbrunner, Alexander and Raptis, Julia Lemonia, Die Justiziabilität der Grundrechte-Charta nach dem Reformvertrag von Lissabon, *JRP* 2008, 139

Kohler, Christian / Malferrari, Luigi, Um letzte und vorletzte Worte: Zum geplanten Zusammenwirken von EGMR und EuGH nach dem Beitritt der EU zur EMRK, *EuZW* 2011, 849

Kuijer, Martin, The accession of the European Union to the ECHR: A gift for the ECHR's 60th anniversary or an unvelcome intruder at the party?, *ALR* 2011, 17. Verfügbar im SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1964218>

Lock, Tobias, Accession of the EU to the ECHR: Who Would Be Responsible in Strasbourg? , Oktober 1, 2010. Verfügbar im SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1685785>

Lock, Tobias, Beyond Bosphorus: The European Court of Human Rights' Case Law on the Responsibility of Member States of International Organisations Under the European Convention on Human Rights, HRLR 2010, 529. Verfügbar im SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1603937>

Lock, Tobias, EU Accession to the ECHR: Consequences for the European Court of Justice, Paper for the EUSA Conference 2011, verfügbar online unter http://www.euce.org/eusa/2011/papers/1b_lock.pdf

Lock, Tobias, EU Accession to the ECHR: Implications for the Judicial Review in Strasbourg (December 7, 2010). ELR 2010, 777. Verfügbar im SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1736602>

Lock, Tobias, The ECJ and the ECtHR: The Future Relationship between the Two European Courts (June 30, 2009). The Law and Practice of International Courts and Tribunals, Vol. 8, pp. 375–398, 2009. Verfügbar im SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1527358>

Lock, Tobias, Walking on a Tightrope: The Draft Accession Agreement and the Autonomy of the EU Legal Order (April 28, 2011). CMLR 2011/4, 1025. Pre-edited version verfügbar im SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1825227>

Mallia, Patricia, European Court of Human Rights: M.S.S. v. Belgium & Greece, Introductory Note, International Legal Materials 2011/3, 364.

Margaritis, Konstantinos G., European Union accession to the European Convention on Human Rights: an institutional “marriage”, human rights & human welfare working papers, working paper no. 65, 18 August 2011, verfügbar unter <http://www.du.edu/korbel/hrhw/workingpapers/2011/65-margaritis-2011.pdf>

Myjer, Egbert, Can the EU Join the ECHR - General Conditions and Practical Arrangements, in *Ingolf Pernice/Juliane Kokott/Cheryl Saunders* (eds.), The Future of the European Judicial System in a Comparative Perspective (Baden-Baden: Nomos, 2006), 297-308

Neisser, Heinrich, Die Europäische Union auf dem Weg zur Grundrechtsgemeinschaft, JRP 2000, 264

Obwexer, Walter, Die Rechtstellung Einzelner in der Union nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon, ÖJZ 2010/13

Obwexer, Walter, Beitritt der EU zur EMRK, ÖJZ 2010/1028

Obwexer, Walter, Der Beitritt der EU zur EMRK, Rechtsgrundlagen, Rechtsfragen und Rechtsfolgen, EuR 2012, 115 115

O'Meara, Noreen, "A More Secure Europe of Rights?" The European Court of Human Rights, the Court of Justice of the European Union and EU Accession to the ECHR, German Law Journal 2011/12, 1813. Verfügbar unter

<http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1386>

Pache, Eckhard / Rösch Franziska, Die neue Grundrechtsordnung der EU nach dem Vertrag von Lissabon, EuR 2009, 769

Pache, Eckhard / Rösch Franziska, Europäischer Grundrechtsschutz nach Lissabon – die Rolle der EMRK und der Grundrechtecharta in der EU, EuZW 2008, 519

Schilling, Theodor, Der Beitritt der EU zur EMRK – Verhandlungen und Modalitäten, HFR 2011, 84

Schima, Bernhard, Rechtsschutz, Formelles Europarecht, Jahrbuch Europarecht 2011, 37

Schorkopf, Frank, The European Court of Human Rights' Judgement in the Case of Bosphorus Hava Yollari Turizm v. Ireland, German Law Journal 2005/6, 1255. Verfügbar unter

<http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=630>

Schott, Markus, Die Auswirkungen eines Beitretts der EU zur EMRK auf die Durchsetzung des Grundrechtsschutzes in Europa, Jusletter 2010, 22. März 2010. Verfügbar unter <http://www.baerkarrer.ch/publications/detail/mid/28/id/2630>

Thalman, Peter, Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon - wesentliche Neuerungen im Überblick, Zak 2010/287

White, Simone, The EU's Accession to the Convention on Human Rights: a new era of close cooperation between the Council of Europe and the EU?, New Journal of European Criminal Law 2010/4, 433.

Zbiral, Robert, Jednání o přistoupení Evropské unie k Úmluvě o ochraně lidských práv a základních svobod: právní kvadratura kruhu?, Právní rozhledy 2010/24, 876

E. Sonstige Materialien

Dokumente der Expertengruppe CDDH-UE und Stellungnahmen der NGOs und der Zivilgesellschaft, verfügbar unter

http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/cddh-ue/cddh-ue_documents_EN.asp und Sitzungsberichte, verfügbar unter

http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/cddh-ue/CDDH-UE_meetings_en.asp

Reflexionspapier des Gerichtshofs der Europäischen Union zu bestimmten Aspekten des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verfügbar unter

http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2010-05/convention_de.pdf

Gemeinsame Mitteilung der Präsidenten Costa und Skouris verfügbar, unter http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/02164A4C-0B63-44C3-80C7-FC594EE16297/0/2011Communication_CEDHCJUE_EN.pdf

Council of Europe – European Union: "A sole ambition for the European continent", Bericht von Jean-Claude Juncker, Premierminister von Großherzogtum Luxemburg, zur Kenntnisnahme von den Staatsoberhäuptern oder Regierungschefs von den Mitgliedern des Europarats, verfügbar unter

<http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/doc06/EDOC10897.pdf>

Study of technical and legal issues of a possible EC/EU accession to the European Convention on Human Rights, Report adopted by the Steering Committee for Human Rights (CDDH) at its 53rd meeting (25-28 June 2002), DG-II(2002)006, CDDH(2002)010 Addendum 2, verfügbar unter http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/hrpolicy/cddh-ue/CDDH-UE_documents/Study_accession_UE_2002_en.pdf

European commission for democracy through law – Venice commission, Comments on the Accession of the European Union / European community to the European Convention on Human Rights, CDL(2007)096, verfügbar unter

<http://www.venice.coe.int/docs/2007/CDL%282007%29096-e.asp>

F. Judikatur

EuGH, Gutachten 1/91, 14. Dezember 1991, Slg 1991, I-6079

EuGH, Gutachten 2/94, 28. März 1996, Slg 1996, I-01759

EGMR U 18. Februar 1999, *Matthews v. United Kingdom*, Nr. 24833/94, EGMR 1999-I

EGMR U 30. Juni 2005, *Bosphorus Hava Yollari Turizm ve Ticaret Anonim Sirketi v. Ireland*, Nr. 45036/98, EGMR 2005-VI

EGMR E 9. Dezember 2008, *Connolly c. contre Allemagne, Autriche, Belgique, Danemark, Espagne, Finlande, France, Grèce, Irlande, Italie, Luxembourg, Pays-Bas, Portugal, Royaume-Uni et Suède*, Nr. 73274/01

EGMR E 20. Januar 2009 *Coöperatieve Producentenorganisatie van de Nederlandse Kokkelvisserij U.A. v. the Netherlands*, Nr. 13645/05

EGMR U 21. Januar 2011, *M.S.S. c. Belgique et Grèce*, Nr. 30696/09, EGMR 2011